Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang **Sonntag, 18.11.2007** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 47**

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 26.11.2007

Sitzungsbeginn: **17:00 Uhr**
Sitzungsort: Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Vorlagen-Nummer: 0398/2007
   Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die SG Lokomotive e.V. in Höhe von 10.000,00 € im Haushaltsjahr 2007
6. Vorlagen-Nummer: 0413/2007
   Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 der Stadt Schönebeck (Elbe)
7. Vorlagen-Nummer: 0418/2007
   Beitrittsbeschluss - Flächennutzungsplan Schönebeck (Elbe) zur Maßgabe, die mit Genehmigungsbescheid vom Landesverwaltungsamt erteilt wurde
8. Vorlagen-Nummer: 0424/2007
   4. Änderung der 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)
9. Vorlagen-Nummer: 0425/2007
   5. Änderung der 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)
10. Vorlagen-Nummer: 0426/2007
    Beauftragung des Oberbürgermeisters zur Aufnahme von Gesprächen über die Bildung einer leitbildgerechten Einheitsgemeinde in der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform
11. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil

12. Vorlagen-Nummer: 0397/2007
    Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters
13. Vorlagen-Nummer: 0399/2007
    Erlass der Gewerbesteuer 2002
14. Vorlagen-Nummer: 0400/2007
    Aufhebung des Erbbaurechtes und Verkauf des Grundstückes Magdeburger Straße 176
15. Vorlagen-Nummer: 0414/2007
    Vergabe des Rathauspreises für das Jahr 2007
16. Vorlagen-Nummer: 0422/2007
    Einleitung eines Klageverfahrens gegen eine Haftpflichtversicherung
17. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pretzien

Beschluss Nr. 026/2007
Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Pretzien über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).

Harwig
Bürgermeister

Anlage zum Beschluss Nr. 026/2007

Satzung der Gemeinde Pretzien über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

- Neufassung -

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), und § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), erlässt der Gemeinderat auf seiner Sitzung am 08.11.2007 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über Widersprüche.
(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
(3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, der Nutzen oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
a) ganz oder teilweise abgelehnt,
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Widerspruchskosten

(1) Wenn ein Widerspruch erfolgreich ist, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungshandlung zu erheben. Widerspruchskosten werden auch dann nicht erhoben, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), unbeachtlich ist.
(2) Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach Nr. 7 des Kostentarifes.
(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen
1. eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder
2. einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,

erlassen wurde.
(4) Wird eine Amtshandlung auf einen Widerspruch hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Amtshandlung auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.
(5) Wird dem Widerspruch teilweise abgeholfen, so ermäßigt sich die aus Abs. 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abhilfe.

§ 4 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, zu denen
1. eine Landesbehörde Anlass gegeben hat oder zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Landes,
2. Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtliche Verbände, Anstalten und Stiftungen

Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche) nicht angewendet.
(4) Für mündliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.
(5) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

§ 5 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen.
Beim Verkehr der Behörden untereinander werden Auslagen nur erstattet, wenn sie im Einzelfall 25 Euro übersteigen und die Behörden verschiedenen Rechtsträgern angehören.
(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. die Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
2. die Telekommunikationsgebühren (z.B. Gebühren für Telefongespräche, Fax),
3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. die Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,
5. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
6. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. die Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen oder Auszüge und die Kosten für Fotokopien.

§ 6 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem anliegenden Kostentarif (Anlage 1) und der Stundensatztabelle (Anlage 2), die Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder der Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S.710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), vollstreckt.

§ 10 Säumniszuschlag

(1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach der Fälligkeit entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50 Euro nach unten abzurunden.
(2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für die Gemeinde zuständige Kasse oder Zahlstelle der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für die Gemeinde zuständigen Kasse oder Zahlstelle der Tag, an dem der Betrag der Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S.866), gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird folgender Beschluss außer Kraft gesetzt:

Beschluss-Nr. 009/2001 vom 08.03.2001 Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Pretzien für den eigenen Wirkungskreis

Pretzien, den 08.11.2007

Harwig
Bürgermeister

Gemeinde Pretzien 1

Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 6) der Gemeinde Pretzien vom 08.11.2007

Gebühren (§ 2 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
	ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN	
1	**Vervielfältigungen, FAX- und E-Mail-Gebühren**	
1.1	**Vervielfältigungen mit Fotokopierer (schwarz-weiß)**	
1.1.1	pro Seite bis zum Format DIN A 5	0,15
1.1.2	pro Seite im Format DIN A 4	0,30
1.1.3	pro Seite im Format DIN A 3	0,60
1.1.4	pro Seite im Format DIN A 2	1,20
1.1.5	pro Seite im Format DIN A 1	2,40
1.1.6	einseitig (pro m²)	4,80
1.2	**FAX- und E-Mail-Gebühren** je Seite (innerhalb Deutschlands)	0,50
2	**Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen der Gemeinde Pretzien - Eigenurkunden**	
2.1	je Seite der Erstausfertigung	3,60
2.2	je Seite der Mehrausfertigung	1,55
3	**Akteneinsicht/ Aktenüberlassung**	
3.1	**Die Einsicht in Akten, Register, Karteien u. dergl.,** soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
3.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	2,17 - 69,00
3.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	2,17
3.2	**Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren**	20,00
4	**schriftliche Auskünfte aus Akten**	
4.1	soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,50
4.2	soweit besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,50 - 135,00
4.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
4.3.1	Grundgebühr	10,00
4.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	3,50
5	**Abgabe von Druckstücken**	
5.1	**Satzungen, Tarife, Verzeichnisse und dergleichen** für jede angefangene Seite	0,50
5.2	**Abgabe von Bauleitplänen**	12,00
5.3	**Abgabe von Stadtkarten**	10,00
6	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist**	5,00 - 500,00
7	**Widersprüche** Entscheidungen über Widersprüche, soweit der Widerspruch erfolglos bleibt oder der Widerspruch Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter - je Fall	10,00 - 500,00
	BESONDERE VERWALTUNGSKOSTEN	
8	**Haupt- und Finanzverwaltung**	
8.1	**Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen**	
8.1.1	bis zu 5.000 € des Bürgschaftsbetrages	10,00
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
8.2	**Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre** für jedes Jahr	2,60
8.3	**Abgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen über die Melde- und Nachweispflicht sowie die Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Gemeindesteuern zur Beantragung ordnungsrechtlicher Erlaubnisse und Gestattungen**	5,00
8.4	**Nachforschung** nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag an das angegebene Konto abgeführt worden ist, zuzüglich der Ermittlungskosten des Bankinstituts	6,00
9	**Vermögens- und Bauverwaltung**	
9.1	**Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen**	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.2	**Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter**	
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.3	**Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte,** die nicht unter die Lfd. Nr. 9.1 und 9.2 fallen	14,00
9.4	**Ausstellung eines Zeugnisses** über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	13,00
9.5	**Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung**	5,00 - 500,00
9.6	**Aufgrabegenehmigungen**	103,00
9.7	**Genehmigung zur Neuanlage bzw. Änderung der Zufahrten zu privaten Grundstücken**	91,00
9.8	**Bauantragsbearbeitung im Gebiet eines rechtswirksamen Bebauungsplanes**	39,00
9.9	**Bescheide gemäß gültiger Stellplatzablösesatzung**	25,00

Anlage 2 zur Verwaltungskostensatzung

Stundensatztabelle zur Verwaltungskostensatzung (§ 6) der Gemeinde Pretzien vom 08.11.2007

Je angefangene viertel Arbeitsstunde	**in €**
für Bedienstete	
1. des höheren Dienstes	11,25
2. des gehobenen Dienstes	8,50
3. des mittleren Dienstes	6,50
oder vergleichbare Arbeitnehmer	

Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang **Sonntag, 18.11.2007** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 47**

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15
39104 Magdeburg
Tel. 03 91/5 67 78 20
Fax 03 91/5 67 86 86

Mitteilung

Verfahren V12-04/2007 nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – Sonderungsplan Nr. 4/2007

In der Gemeinde Schönebeck (Elbe), Gemarkung Schönebeck (Elbe), Flur 1, Flurstück 10375, Lagebezeichnung: Zimmererstraße 2, wurde ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG -) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden. Das Verfahrensgebiet ist in beiliegender Karte gekennzeichnet. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen **vom 19.11.2007 bis 20.12.2007** im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt in Magdeburg, Otto-von-Guericke-Straße 15, Zimmer A 2084, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus. Die Dienstzeiten sind wie folgt geregelt: Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Einsichtnahme außerhalb der Dienstzeiten ist nach telefonischer Absprache unter 03 91/5 67 31 13 möglich. Alle Planbetroffenen können innerhalb des Auslegungszeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. **Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.** Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 Vermögenszuordnungsgesetz) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken. Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Auslegungsstelle unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.
Magdeburg, 12. 11. 2007
Im Auftrag
gez. Gabriele Blockhaus

Anlage: Übersichtskarte zum Verfahrensgebiet der Bodensonderung nach BoSoG **in Schönebeck (Elbe)**

Übersichtskarte zum Verfahrensgebiet der Bodensonderung nach BoSoG in Schönebeck (Elbe)

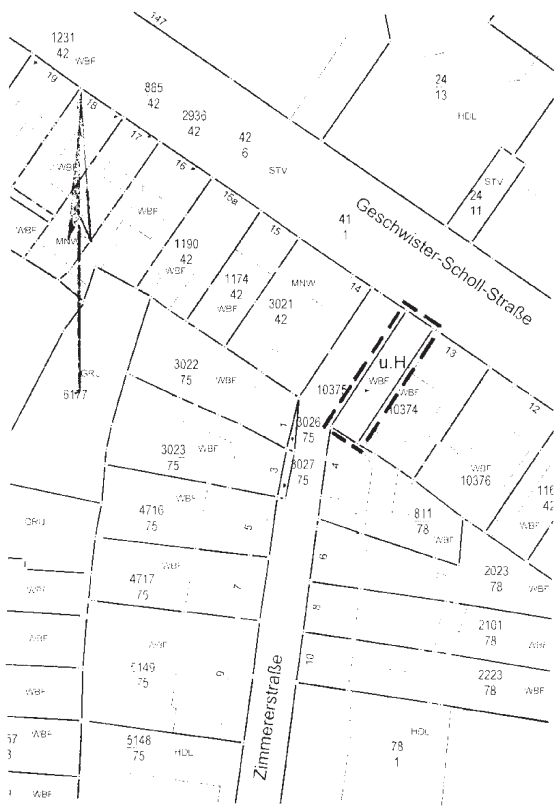

Auszug aus amtlichen Liegenschaftskarte M 1:1.000
Gemarkung Schönebeck (Elbe), Flur 1

Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Plötzky

Beschluss Nr. 021/2007
Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Plötzky über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).

Schmeißer
Bürgermeister

Anlage zum Beschluss Nr. 021/2007

Satzung der Gemeinde Plötzky über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), erlässt der Gemeinderat auf seiner Sitzung am 14.11.2007 folgende Satzung:

1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über Widersprüche.
(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
(3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, der Nutzen oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
a) ganz oder teilweise abgelehnt,
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3
Widerspruchskosten

(1) Wenn ein Widerspruch erfolgreich ist, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungshandlung zu erheben. Widerspruchskosten werden auch dann nicht erhoben, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), unbeachtlich ist.
(2) Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach Nr. 7 des Kostentarifes.
(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen
1. eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder
2. einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
erlassen wurde.
(4) Wird eine Amtshandlung auf einen Widerspruch hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Amtshandlung auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.
(5) Wird dem Widerspruch teilweise abgeholfen, so ermäßigt sich die aus Abs. 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abhilfe.

§ 4
Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, zu denen
1. eine Landesbehörde Anlass gegeben hat oder zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Landes,
2. Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtliche Verbände, Anstalten und Stiftungen
Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche) nicht angewendet.
(4) Für mündliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.
(5) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

§ 5
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen.
Beim Verkehr der Behörden untereinander werden Auslagen nur erstattet, wenn sie im Einzelfall 25 Euro übersteigen und die Behörden verschiedenen Rechtsträgern angehören.
(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. die Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
2. die Telekommunikationsgebühren (z.B. Gebühren für Telefongespräche, Fax),
3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. die Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,
5. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
6. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. die Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen oder Auszüge und die Kosten für Fotokopien.

§ 6
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem anliegenden Kostentarif (Anlage 1) und der Stundensatztabelle (Anlage 2), die Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 7
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
(2) Kostenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder der Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S.710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), vollstreckt.

§ 10
Säumniszuschlag

(1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach der Fälligkeit entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50 Euro nach unten abzurunden.
(2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für die Gemeinde zuständige Kasse oder Zahlstelle der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für die Gemeinde zuständige Kasse oder Zahlstelle der Tag, an dem der Betrag der Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 866), gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird folgender Beschluss außer Kraft gesetzt:
Beschluss-Nr. 007/2001 vom 21.03.2001
Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Plötzky für den eigenen Wirkungskreis

Plötzky, den 14.11.2007

Schmeißer
Bürgermeister

Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 6) der Gemeinde Plötzky vom 14.11.2007

Gebühren (§ 2 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN		
1	**Vervielfältigungen, FAX- und E-Mail-Gebühren**	
1.1	**Vervielfältigungen mit Fotokopierer (schwarz-weiß)**	
1.1.1	pro Seite bis zum Format DIN A 5	0,15
1.1.2	pro Seite im Format DIN A 4	0,30
1.1.3	pro Seite im Format DIN A 3	0,60
1.1.4	pro Seite im Format DIN A 2	1,20
1.1.5	pro Seite im Format DIN A 1	2,40
1.1.6	einseitig (pro m²)	4,80
1.2	**FAX- und E-Mail-Gebühren**	
	je Seite (innerhalb Deutschlands)	0,50
2	**Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen der Gemeinde Plötzky - Eigenurkunden**	
2.1	je Seite der Erstausfertigung	3,60
2.2	je Seite der Mehrausfertigung	1,55
3	**Akteneinsicht/ Aktenüberlassung**	
3.1	**Die Einsicht in Akten, Register, Karteien u. dergl.,** soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
3.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	2,17–69,00
3.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	2,17
3.2	**Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren**	20,00
4	**schriftliche Auskünfte aus Akten**	
4.1	soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,50
4.2	soweit besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,50–135,00
4.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
4.3.1	Grundgebühr	10,00
4.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	3,50
5.	**Abgabe von Druckstücken**	
5.1	**Satzungen, Tarife, Verzeichnisse und dergleichen**	
	für jede angefangene Seite	0,50
5.2	**Abgabe von Bauleitplänen**	12,00
5.3	**Abgabe von Stadtkarten**	10,00
6	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist**	5,00–500,00
7	**Widersprüche**	
	Entscheidungen über Widersprüche, soweit der Widerspruch erfolglos bleibt oder der Widerspruch Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter - je Fall	10,00–500,00
BESONDERE VERWALTUNGSKOSTEN		
8	**Haupt- und Finanzverwaltung**	
8.1	**Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen**	
8.1.1	bis zu 5.000 € des Bürgschaftsbetrages	10,00
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
8.2	**Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre**	
	für jedes Jahr	2,60
8.3	**Abgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen über die Melde- und Nachweispflicht sowie die Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Gemeindesteuern zur Beantragung ordnungsrechtlicher Erlaubnisse und Gestattungen**	5,00
8.4	**Nachforschung**	
	nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag an das angegebene Konto abgeführt worden ist, zuzüglich der Ermittlungskosten des Bankinstituts	6,00
9	**Vermögens- und Bauverwaltung**	
9.1	**Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen**	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.2	**Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter**	
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.3	**Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte,** die nicht unter die Lfd.-Nr. 9.1 und 9.2 fallen	14,00
9.4	**Ausstellung eines Zeugnisses** über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB	13,00
9.5	**Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung**	5,00–500,00
9.6	**Aufgrabegenehmigungen**	103,00
9.7	**Genehmigung zur Neuanlage bzw. Änderung der Zufahrten zu privaten Grundstücken**	91,00
9.8	**Bauantragsbearbeitung im Gebiet eines rechtswirksamen Bebauungsplanes**	39,00
9.9	**Bescheide gemäß gültiger Stellplatzablösesatzung**	25,00

Anlage 2 zur Verwaltungskostensatzung

Stundensatztabelle zur Verwaltungskostensatzung (§ 6) der Gemeinde Plötzky vom 14.11.2007

Je angefangene viertel Arbeitsstunde	**in €**
für Bedienstete	
1. des höheren Dienstes	11,25
2. des gehobenen Dienstes	8,50
3. des mittleren Dienstes	6,50
oder vergleichbare Arbeitnehmer	

Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten.

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.